

Antrag der Kommissionen für Planung und Bau\* vom 28. Mai 2013

**4882 a**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Teilrevision des kantonalen Richtplans  
(Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen,  
Jagdschiessanlage Widstud, Bülach)**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 28. März 2012 und der Kommission für Planung und Bau vom 28. Mai 2013,

*beschliesst:*

I. Der kantonale Richtplan vom 31. Januar 1995, vom 2. April 2001 und vom 24. November 2009 wird gemäss den nachstehenden Ausführungen in Teil A geändert.

***Minderheitsantrag Erich Bollinger, Franco Albanese (in Vertretung von Josef Wiederkehr), Pierre Dalcher, Reinhard Fürst (in Vertretung von Roland Scheck), Hans-Heinrich Heusser und Jakob Schneebeili:***

*Zusätzlicher Eintrag Jagdschiessanlage Au, Embrach (Teil B).*

II. Vom Erläuterungsbericht gemäss § 7 Abs. 3, Planungs- und Baugesetz (PBG) wird unter Teil C Kenntnis genommen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

---

\* Die Kommission für Planung und Bau besteht aus folgenden Mitgliedern: Pierre Dalcher, Schlieren (Präsident); Verena Albrecht, Dietlikon; Erich Bollinger, Rafz; Max Clerici, Horgen; Martin Geilinger, Winterthur; René Gutknecht, Urdorf; Edith Häusler-Michel, Kilchberg; Hans-Heinrich Heusser, Seegräben; Roland Scheck, Zürich; Jakob Schneebeili, Affoltern a. A.; Monika Spring, Zürich; Carmen Walker Späh, Zürich; Josef Wiederkehr, Dietikon; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sabine Ziegler, Zürich; Sekretärin: Franziska Gasser.

## IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, 28. Mai 2013

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Pierre Dalcher	Franziska Gasser

**A. Änderungen Text und Karte**

Text/Liste Pt. 6.3 A. Öffentliche Bauten und Anlagen – Öffentliche Verwaltung und Justiz; Unterland, S. 162 – wird wie folgt ergänzt:

Jagdschiessanlage Widstud, Bülach: Signatur (vgl. Karte): Sicherheit (S); Trägerschaft: Kanton Zürich/Privat; Ausgangslage: Sanierungsbedürftige Jagdschiessanlagen in Embrach, Meilen und Pfäffikon; Zielvorstellung: Neubau Jagdschiessanlage in Bülach; Massnahme: Aufhebung und Sanierung Standorte Embrach, Meilen und Pfäffikon, Koordination mit Pt. 5.3.2, Nr. 34 sowie mit Pt. 3.5.2.2; zeitliche Angaben: geplant.

***Minderheitsantrag Sabine Ziegler, Martin Geilinger, Edith Häusler-Michel, Monika Spring, Rahel Walti (in Vertretung von René Gutknecht) und Thomas Wirth:***

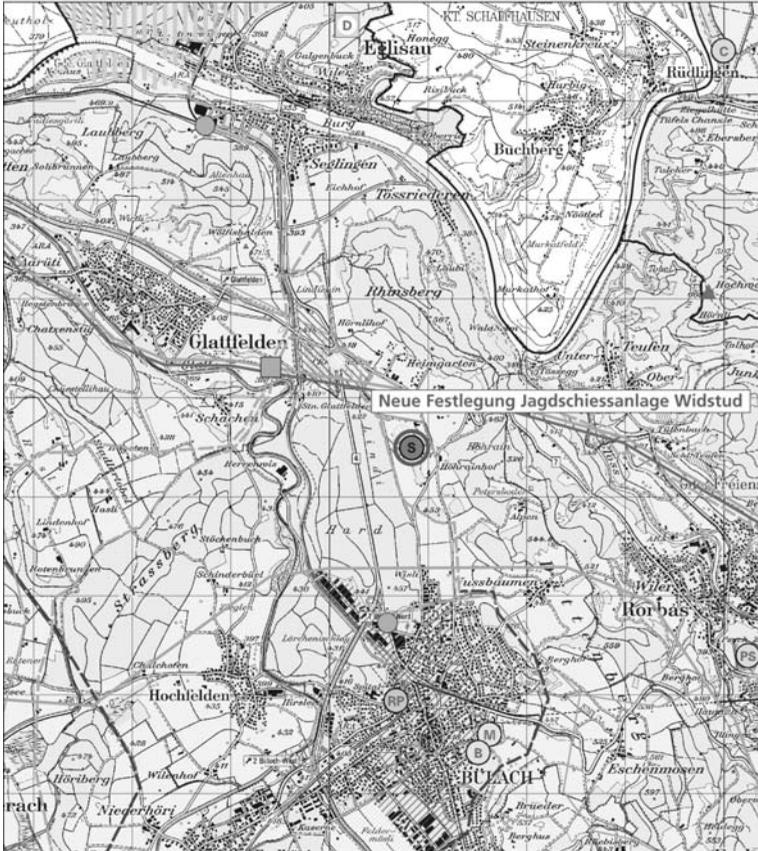
*Jagdschiessanlage Widstud, Bülach: Signatur (vgl. Karte): Sicherheit (S); Trägerschaft: Kanton Zürich/Privat; Ausgangslage: Sanierungsbedürftige Jagdschiessanlagen in Embrach, Meilen und Pfäffikon; Zielvorstellung: Neubau Jagdschiessanlage in Bülach; Art und Grösse der Anlage richten sich nach den gesetzlichen Anforderungen des Aus- und Weiterbildungswesens der Jäger und Jägerinnen gemäss Gesetz über Jagd und Vogelschutz und den kantonalen Bestimmungen; der Kanton prüft periodisch den Nutzungsanteil der rein sportlichen Schützen in den Aussenanlagen und sorgt dafür, dass dieser 25% nicht übersteigt; Massnahme: Aufhebung und Sanierung Standorte Embrach, Meilen und Pfäffikon, Koordination mit Pt. 5.3.2, Nr. 34 sowie mit Pt. 3.5.2.2; zeitliche Angaben: geplant.*

Karte Versorgung, Entsorgung / Öffentliche Bauten und Anlagen:

Aufnahme der Jagdschiessanlage Widstud, Signatur S (Sicherheit), Kategorie öffentliche Verwaltung und Justiz.

## Richtplankarte

Kartenänderung 



### Legende (Auszug)

- |  |   |
|--|---|
|  Öffentliche Verwaltung und Justiz / S = Sicherheit (geplant) |  Siedlungsgebiet           |
|  Wassertransportleitung bestehend                             |  Schutzwürdiges Ortsbild   |
|  Höchstspannungsleitung bestehend                             |  Materialgewinnungsgebiet  |
|  Höchstspannungsleitung geplant                               |  Landwirtschaftsgebiet     |
|  Erdgastransportleitung bestehend                             |  Wald                      |
|  Erdgasverteilzentrale, Erdgasspeicher bestehend              |  Gruben- und Ruderalbiotop |

**B. Beschluss des Kantonsrates  
über die Teilrevision des kantonalen Richtplans  
(Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen,  
Jagdschiessanlage Au, Embrach)**

**Änderungen Text und Karte**

*Text/Liste Pt. 6.3 A. Öffentliche Bauten und Anlagen – Öffentliche Verwaltung und Justiz; Unterland, S. 162 – wird wie folgt ergänzt:*

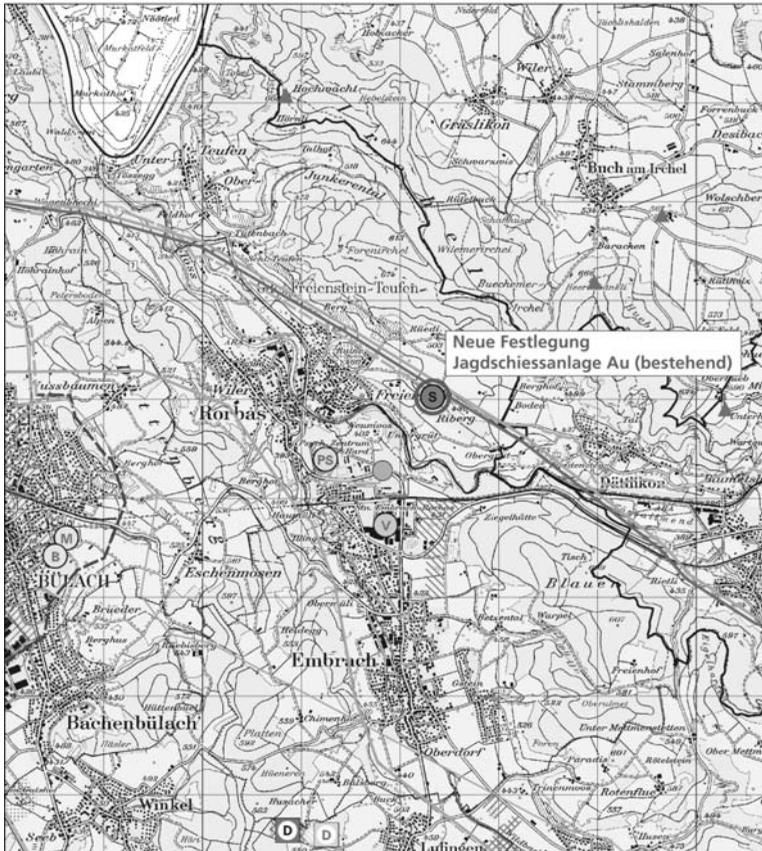
*Jagdschiessanlage Au, Embrach: Signatur (vgl. Karte): Sicherheit (S); Trägerschaft: Kanton Zürich/Privat; Ausgangslage: Sanierungsbedürftige Jagdschiessanlage; Zielvorstellung: Beibehalten bestehende Anlage in Embrach; Massnahme: Sanierung Standort Embrach; zeitliche Angaben: bestehend, aufzuheben bei Realisierung der geplanten Anlage Widstud, Bülach.*

*Karte Versorgung, Entsorgung / Öffentliche Bauten und Anlagen:*

*Aufnahme der Jagdschiessanlage Au, Gemeinde Embrach, Signatur S (Sicherheit), Kategorie öffentliche Verwaltung und Justiz.*

## Richtplankarte

Kartenänderung



### Legende (Auszug)

-  Öffentliche Verwaltung und Justiz / S = Sicherheit
-  Hochspannungsleitung bestehend
-  Höchstspannungsleitung bestehend
-  Höchstspannungsleitung geplant
-  Unterwerk
-  Erdgastransportleitung bestehend

-  Siedlungsgebiet
-  Erholungsgebiet
-  Naturschutzgebiet
-  Landwirtschaftsgebiet
-  Materialgewinnungsgebiet
-  Freizeitgebiet

### **C. Erläuterungsbericht zu den Einwendungen**

Mit der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans soll die Baudirektion beauftragt werden, im Gebiet Widstud eine neue Jagdschiessanlage auf dem neusten Stand der Technik zu planen. Da die Erstellung einer Jagdschiessanlage im kantonalen Interesse liegt und eine vorgängige Abstimmung mit weiteren raumwirksamen Tätigkeiten erforderlich ist, ist eine entsprechende Festlegung im kantonalen Richtplan zu treffen. Ziel des Richtplaneintrags ist es, einen geeigneten Standort für eine neue Jagdschiessanlage festzulegen und die heutige Anlage in Embrach, welche sich im Auenschutzgebiet befindet, im Gegenzug aufzugeben. Auch die Anlagen in Meilen und Pfäffikon sollen mittelfristig aufgehoben und saniert werden. Als optimaler neuer Standort für die neue Jagdschiessanlage hat sich die heutige Kiesgrube Widstud in Bülach erwiesen.

Ursprünglich war die Festlegung der Jagdschiessanlage nicht in der Richtplangesamtüberprüfung enthalten. Daher fand eine separate Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung vom 11. November 2011 bis zum 30. Januar 2012 statt. Im Anschluss wurde die Festlegung der Jagdschiessanlage in die Richtplanvorlage 4882 integriert. Die nötigen Vorkehrungen für die Realisierung der Jagdschiessanlage im Gebiet Widstud sowie die Aufhebung der Anlagen Embrach, Meilen und Pfäffikon sollen möglichst schnell getroffen werden können. Daher soll die Richtplanfestlegung zur Jagdschiessanlage der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplanes vorgezogen werden. Die Richtplananpassung hat dabei noch auf der Grundlage des rechtskräftigen Richtplanes zu erfolgen und wird erst nach der Beschlussfassung durch den Kantonsrat in die neue Struktur des gesamthaft überprüften Richtplanes überzuführen sein. Die konkrete Ausgestaltung der neuen Jagdschiessanlage ist sodann Gegenstand eines noch zu erarbeitenden kantonalen Gestaltungsplans.

Insgesamt gingen im Rahmen der öffentlichen Auflage über 4000 Einwendungen zur Jagdschiessanlage ein, die grossmehrheitlich in Form einer Petition eingereicht wurden. Soweit Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Änderungen der Karte und des Textes in den kantonalen Richtplan eingeflossen. Nicht eingegangen wurde auf Eingaben, die auch nicht sinngemäss als Anträge verstanden werden können und auf solche, die offensichtlich nicht die Raumplanung bzw. den kantonalen Richtplan betreffen.

Der nachfolgende Bericht enthält Erläuterungen gemäss Art. 7 der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV) sowie gemäss § 7 Abs. 3 und § 20 Abs. 2 PBG.

## **1 Zweckmässigkeit sowie Redimensionierung der Jagdschiessanlage überprüfen**

*Jemand beantragt, die Zweckmässigkeit der Festlegung der Jagdschiessanlage im kantonalen Richtplan nochmals zu überprüfen.*

*Mehrere Einwendende beantragen, die Jagdschiessanlage in kleinerer Dimension zu planen.*

Mit der Hege und Pflege des heimischen Wildbestandes erfüllen die Jägerinnen und Jäger im Kanton Zürich eine Aufgabe im Dienst der Allgemeinheit. Der Kanton Zürich stellt bezüglich Schiessfertigkeit, Treffsicherheit und dem sicheren Umgang mit der Jagdwaffe hohe Anforderungen. Das Ziel ist eine sichere Jagdausübung im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Tierwohls. Die neu geplante Jagdschiessanlage ist daher von öffentlichem Interesse. Zudem verlangt das eidgenössische Jagdgesetz, dass die Kantone für eine geeignete Aus- und Weiterbildung der Jägerinnen und Jäger zu sorgen haben. Ziel ist, dass der Kanton Zürich künftig nur noch über eine moderne Anlage verfügt, die genügend Kapazität für die Zürcher Jägerschaft aufweist und die auf dem neusten Stand der Technik und des Lärm- und Umweltschutzes basiert. Die geplante, neue Jagdschiessanlage in Bülach wird genügend gross dimensioniert, damit sie die nicht mehr zeitgemässen Anlagen in Embrach, Meilen und Pfäffikon kurz- bis mittelfristig ersetzen kann. Die neue Jagdschiessanlage ist insgesamt jedoch kleiner geplant als die Summe der drei bereits bestehenden Anlagen im Kanton Zürich. Das Areal muss aber auch aus Sicherheitsgründen genügend gross bemessen sein.

## **2 Überprüfung des Standorts für die geplante Jagdschiessanlage**

*Mehrere Einwendende beantragen, aus Gründen des Lärmschutzes einen anderen Standort für die Jagdschiessanlage zu wählen, da das betroffene Gebiet bereits heute hohem Lärm (Strassenlärm, Fluglärm) ausgesetzt ist.*

*Mehrere Einwendende beantragen, den Standort für die geplante Jagdschiessanlage nicht im Landwirtschaftsgebiet, sondern innerhalb des Siedlungsgebiets in einer bestehenden Bauzone (z. B. Industrie- und Gewerbezone) festzulegen.*

Die Standortsuche der Baudirektion für die neue Jagdschiessanlage im Kanton Zürich erfolgte anhand eines präzisen Anforderungskatalogs, wobei diverse Standorte geprüft wurden. Neben Arealgrösse, Topografie, Abstand zum Siedlungsgebiet, umwelt- und naturschutzrechtlichen Anforderungen, bau- und planungsrechtlichen Anforder-

rungen sowie sicherheitstechnischen Vorgaben waren auch schiess-technische, infrastrukturelle und betriebliche Anforderungen massgebend. Der Standort Widstud in Bülach hat sich schliesslich als der am besten geeignete erwiesen. In seiner Stellungnahme zur Ergänzung des kantonalen Richtplans mit der Festlegung einer neuen Jagdschiessanlage äusserte sich der Bund ebenfalls positiv zur Festlegung des Standorts Widstud und beurteilt die Standortsuche als sorgfältig und flächendeckend nach zweckmässigen und relevanten Kriterien.

Für eine Jagdschiessanlage ist ein Standort innerhalb des Siedlungsgebietes (z. B. in einer Industrie- und Gewerbezone) nicht ideal, da diverse Sicherheitsanforderungen in diesen Gebieten nicht umsetzbar sind. Zusätzlich muss der Abstand zu grösseren Siedlungsgebieten mindestens 500 m betragen. Hinsichtlich Lärmbelastung ist die Lage in einer Kiesgrube und abseits grosser Wohngebiete daher gut geeignet. Ein erstes Gutachten betreffend der zu erwartenden Lärmbelastung der Umgebung hat zudem ergeben, dass dank moderner Architektur und Lärmschutzmassnahmen, die Planungswerte der Lärmschutzverordnung überall eingehalten und teilweise sogar erheblich unterschritten werden können. Eine detaillierte Prüfung der erforderlichen Lärmschutzmassnahmen wird allerdings erst bei der konkreten Ausgestaltung der Anlage im Gestaltungsplanverfahren im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung möglich sein.

### **3 Waffenplatz Birmensdorf als Standort für neue Jagdschiessanlage festlegen**

*Jemand beantragt, den Waffenplatz Birmensdorf, der in absehbarer Zukunft geschlossen werden soll, als Standort für die Jagdschiessanlage im kantonalen Richtplan festzulegen.*

Im Rahmen der Standortevaluation wurde auch der Waffenplatz Birmensdorf geprüft. Die Vermutung, dass der Waffenplatz in Birmensdorf bald geschlossen werde, kann nicht bestätigt werden. Die Auslastung des Waffenplatzes in Birmensdorf liegt zurzeit bei über 90%. Aktuell laufen Verhandlungen über Vertragsverlängerungen beim Bund. Daher steht dieser Standort für eine Jagdschiessanlage zum heutigen Zeitpunkt nicht zur Diskussion.

#### **4 Prioritär bestehende Jagdschiessanlage Au, Embrach, sanieren**

*Mehrere Einwendende beantragen, prioritär die heute bestehende Jagdschiessanlage Au in Embrach zu sanieren und weiter zu betreiben und somit den Standort Au in Embrach im kantonalen Richtplan einzutragen anstatt einen neuen Standort für den Neubau einer Jagdschiessanlage festzulegen.*

Die heute bestehende Jagdschiessanlage Au in Embrach liegt in einem Auenschutzgebiet von nationaler Bedeutung (Nr. 344 «Dättlikon – Freienstein») und ist im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (Nr. 1410 Irchel) aufgeführt. Das Gebiet soll neu auch als Landschaftsschutzgebiet «unteres Tösstal» im Rahmen der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans festgelegt werden. Ziel des Kantons ist, das Gebiet vollständig dem in den Schutzverordnungen vorgesehenen weitreichenden Schutz zuzuführen. Neben der landschaftlich heiklen Lage soll die Anlage auch aufgrund der altlastenrechtlichen Situation aufgehoben und das Gebiet saniert werden. Die Aufhebung der Anlage in Embrach wird auch vom Bund begrüsst.

#### **5 Ausweichen der Zürcher Jägerinnen und Jäger auf Jagdschiessanlagen in anderen Kantonen**

*Mehrere Einwendende beantragen, dass auf die Festlegung eines Standortes für eine Jagdschiessanlage im kantonalen Richtplan verzichtet werden soll, und die Zürcher Jägerinnen und Jäger auf Jagdschiessanlagen in anderen Kantonen, z. B. auf die Indooranlage auf dem Brünig, ausweichen sollen.*

Die Jagdschiessanlagen der umliegenden Kantone können die für die Ausbildung der Jägerinnen und Jäger im Kanton Zürich notwendigen Kapazitäten nicht bereitstellen. Sie sind auf innerkantonale Bedürfnisse ausgerichtet, so auch die Indooranlage auf dem Brünig. Es ist zudem nicht zulässig, die durch einen gesetzlichen Auftrag vorgegebenen Trainingsbedingungen für die Zürcher Jägerinnen und Jäger in einen anderen Kanton auszulagern.

#### **6 Beschränkung der Jagdschiessanlage auf die Bedürfnisse des jagdlichen Ausbildungswesens**

*Mehrere Einwendende beantragen, im kantonalen Richtplan explizit festzulegen, dass die geplante Jagdschiessanlage ausschliesslich auf die vom Gesetzgeber geforderten Bedürfnisse des jagdlichen Ausbil-*

*dungswesens zu beschränken sei und keine Sportschützen oder sonstige private Trägerschaften und auch kein Restaurationsbetrieb sowie sonstige zusätzliche Einrichtungen zugelassen werden dürfen.*

*Jemand beantragt, die Öffnungszeiten der Jagdschiessanlagen zu beschränken und im kantonalen Richtplan festzulegen.*

Mit dem Eintrag einer Jagdschiessanlage im kantonalen Richtplan werden nur die planungsrechtlichen Bedingungen für den Bau der Jagdschiessanlage als öffentliche Baute geschaffen und ein geeigneter Standort festgelegt. Die konkrete, detaillierte Ausgestaltung und der Betrieb der Jagdschiessanlage sind Gegenstand des anschliessend zu erarbeitenden Gestaltungsplans nach § 84 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), der von der Baudirektion festzusetzen ist. Nur durch eine gemischte öffentliche und private Trägerschaft kann die Anlage kostendeckend sowie ohne Finanzierung durch Steuergelder betrieben werden.

Im Kanton Zürich existiert innerhalb der Jagdschützengesellschaft eine kleine Gruppe von Sportschützen, welche die Wurftauben-Disziplinen Olympisch Trap und Olympisch Skeet trainiert und Junioren ausbildet. Diesen Sportschützen das Training auf der neuen Anlage nicht zu gestatten, macht wenig Sinn. Sportschützen werden wie bisher einen weitaus geringeren Teil der Benutzenden ausmachen.

Nebenanlagen auf der geplanten Jagdschiessanlage sollen sich auf Einrichtungen beschränken, die in engem Zusammenhang mit dem Schiessbetrieb stehen. Dies gilt auch für ein Restaurationsbetrieb oder ein Club- bzw. Ausbildungshaus, die zu einer modernen, zeitgemässen Anlage dazugehören. Die genaue Ausgestaltung der Anlage (einschliesslich Öffnungszeiten) wird jedoch erst im anschliessenden Gestaltungsplanverfahren konkretisiert.

## **7 Unterirdischer Betrieb der geplanten Jagdschiessanlage**

*Jemand beantragt, die Jagdschiessanlage nur unter der Bedingung, dass der Betrieb unterirdisch stattfindet, in den kantonalen Richtplan aufzunehmen und zu realisieren.*

Mit dem Eintrag einer Jagdschiessanlage im kantonalen Richtplan werden nur die planungsrechtlichen Bedingungen für den Bau der Jagdschiessanlage als öffentliche Baute geschaffen und ein geeigneter Standort festgelegt. Die konkrete, detaillierte Ausgestaltung und der Betrieb der Jagdschiessanlage sind Gegenstand des anschliessend zu erarbeitenden Gestaltungsplans nach § 84 Abs. 2 des PBG, der von der Baudirektion festzusetzen ist. Ein rein unterirdischer Betrieb oder Indoorbetrieb ist für die Ausbildung der Jägerinnen und Jäger nur be-

grenzt möglich. In einer unterirdischen Anlage oder einer Indooranlage können nur bestimmte Disziplinen unter gleichbleibenden Bedingungen geübt werden. Das Training gewisser Schiesstechniken erfordert aber möglichst reale Umweltbedingungen wie sie bei der Jagdausübung auch vorkommen (z. B. Licht- und Klimabedingungen). Daher ist bei der neu geplanten Jagdschiessanlage in Bülach neben einer grösseren (unterirdischen) Indooranlage auch eine oberirdische Anlage vorgesehen, wobei möglichst viele Schiessdisziplinen ins Innere verlegt oder zumindest teilweise eingehaust werden sollen. Eine rein unterirdisch betriebene Jagdschiessanlage würde zudem erheblich mehr finanzielle Mittel erfordern.

## **8 Massnahmen im Bereich Verkehr für die geplante Jagdschiessanlage**

*Mehrere Einwendende beantragen, im kantonalen Richtplan Massnahmen festzulegen, die den durch die Jagdschiessanlage zu erwartenden Mehrverkehr und den Schleichverkehr in den umliegenden Quartieren verhindern.*

*Mehrere Einwendende beantragen, im kantonalen Richtplan Massnahmen festzulegen, die eine ausreichende Erschliessung der Jagdschiessanlage mit dem öffentlichen Verkehr gewährleisten.*

Die Jagdschiessanlage wird vollständig von Norden her über die Materlochstrasse ab dem Kreisel zwischen Eglisau und Bülach erschlossen. Die Zufahrt führt nicht durch Wohngebiete. Der Schleichverkehr durch das Wohnquartier Soli ist bereits heute ein bekanntes Problem, das nicht mit dem Bau einer Jagdschiessanlage in Verbindung gebracht werden kann und durch die betroffenen Behörden zu lösen ist. Durch den heute noch stattfindenden Kiesabbau in der Kiesgrube Widstud besteht ein reger Lastwagenverkehr auf der Erschliessungsstrasse. Beim Betrieb der geplanten Jagdschiessanlage ist mit etwa 100 Fahrzeugen (Personenwagen) pro Tag durch Jägerinnen und Jäger zu rechnen. Durch das Wegfallen des Lastwagenverkehrs mit der Schliessung der Kiesgrube wird sich die verkehrliche Situation deshalb erheblich verbessern.

Eine ausreichende Erschliessung der geplanten Jagdschiessanlage mit dem öffentlichen Verkehr steht nicht im Vordergrund, da der Standort für die Jagdschiessanlage bewusst dezentral und abseits von grösseren Wohnquartieren gewählt wird, damit die Bevölkerung durch den Lärm, der durch den Betrieb der Jagdschiessanlage verursacht wird, so wenig wie möglich gestört wird. Im Weiteren wird der Transport von Waffen und Munition in öffentlichen Verkehrsmitteln nicht

gerne gesehen. Da die zusätzlichen Einrichtungen auf dem Gelände der Jagdschiessanlage einen engen Bezug zum Schiessbetrieb haben müssen, ist abgesehen mit jenem durch die Jäger und Sportschützen zu erwartenden Verkehr, mit keinem zusätzlichen Freizeitverkehr zu rechnen.

## **9 Keine Beeinträchtigung des Wildtierkorridors durch die geplante Jagdschiessanlage**

*Mehrere Einwendende beantragen, den Standort für Jagdschiessanlage so festzulegen, dass der Wildtierkorridor nicht beeinträchtigt wird.*

Der vorgesehene Standort der Jagdschiessanlage tangiert nur eine minimale Fläche an der nördlichen Seite des Wildtierkorridors und wird daher keinen Einfluss auf den Korridor ausüben. Weitaus stärker beeinträchtigt wird der Wildwechsel durch die eingezäunte Schaffhauerstrasse, die durch den Hardwald führt. Für die besagte Strasse ist im kantonalen Richtplan unter Pt. 3.9.2 Nr. 50 eine wiederherzustellende Landschaftsverbindung festgelegt. Wildtiere bewegen sich zudem vorwiegend während der Dämmerung und in der Nacht. Die Betriebszeiten der Jagdschiessanlage werden so geregelt, dass keine Konflikte mit den Wildtieren zu erwarten sind.

## **10 Kein Verlust von Fruchtfolgeflächen, naturnahen Flächen und Auffüllvolumen durch die geplante Jagdschiessanlage**

*Mehrere Einwendende beantragen, dass durch die geplante Jagdschiessanlage kein Verlust von Fruchtfolgeflächen entstehen darf.*

*Jemand beantragt, bei der Festlegung des Standorts für die Jagdschiessanlage auf der ehemaligen Kiesgrube Widstud eine Lösung für das Auffüllvolumen an Kies zu finden, das ansonsten verloren gehen würde.*

Da in der Grube Widstud aktuell noch Kiesabbau betrieben wird, sind auf dem Perimeter der Kiesgrube keine Fruchtfolgeflächen erfasst, obwohl die Kiesgrube ursprünglich auf Fruchtfolgeflächen realisiert wurde. Allerdings untersteht auch der Kiesabbau der Kompensationspflicht für Fruchtfolgeflächen gemäss kantonalen Richtplan (vgl. Pte. 3.2.2 und 3.2.3), wobei nach Einstellung des Abbaus der ursprüngliche Zustand des Bodens wiederherzustellen ist. Der Kiesabbau in Widstud wird in absehbarer Zeit beendet sein. Der nördliche und östliche Teil der Grube sind bereits wieder rekultiviert worden, nur im südlichen und zentralen Teil wird zurzeit noch weiter abgebaut. Bei

einem Bau der Jagdschiessanlage wäre eine Rückführung in Fruchtfolgefleichen tatsächlich nicht möglich. Die Fruchtfolgefleichen sind gemäss der kantonalen Praxis zu kompensieren. Im Kanton Zürich stehen genügend anthropogen veränderte Böden zur Verfügung, die sich für eine flächengleiche Aufwertung der Nutzungseignung durch Verbesserung des Bodenaufbaus eignen.

Mit dem Betreiber der Kiesgrube Widstud wird eine geeignete Lösung gesucht, damit das Auffüllvolumen aus der Kiesgrube Widstud an einem anderen Ort wieder zur Verfügung gestellt werden kann. Es ist nicht im Sinne des Kantons, dass der Region ein derart grosses Auffüllvolumen verloren geht.

## **11 Keine Beeinträchtigung der Biotope und Laichplätze von Amphibien durch die geplante Jagdschiessanlage**

*Jemand wendet ein, dass gegen das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) verstossen würde, wenn durch die geplante Jagdschiessanlage Laichplätze von Amphibien zerstört würden.*

*Mehrere Einwendende beantragen, das bestehende Biotop auf dem bereits heute renaturierten Teil der Kiesgrube aufgrund der geplanten Jagdschiessanlage nicht zu beeinträchtigen und die Fläche nach der Schliessung der Kiesgrube als Naturschutzgebiet aufzuwerten.*

Gemäss Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) ist bei einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume vom Verursacher für bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung oder andernfalls für angemessenen Ersatz dieser Lebensräume zu sorgen. Falls Laichplätze von Amphibien durch den Bau der geplanten Jagdschiessanlage beeinträchtigt würden, wird der Kanton dieser Forderung nachkommen.

Das bereits realisierte Biotop am Simeligraben wird von der geplanten Jagdschiessanlage nicht tangiert. Die Gesamtfläche an Biotopen soll nach Realisierung des Projekts wie ursprünglich auf dem Gelände geplant mindestens 2 ha betragen (Grubensteilwände, Tümpel, Magerrasen, Ruderalflächen, Niederhecken usw.).